

## **Ordnung für den Konfirmandenunterricht in der Ev.-luth. St. Ansgari-Kirchengemeinde Lunestedt**

*Der Kirchenvorstand hat am 12. März 2007 gemäß dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit vom 16. Dezember 1999 folgende Ordnung beschlossen:*

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. St. Ansgari-Kirchengemeinde Lunestedt legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit so wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

### **GRUNDSÄTZE**

Evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28,18-20)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Es ist wichtig, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen: Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

### **ANMELDUNG**

Der Anmeldetermin wird rechtzeitig über den Gemeindebrief bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden

schriftlich eingeladen. Bei der Anmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert.

### **DAUER**

Die Konfirmandenzeit beginnt am Anfang des Schuljahres für die Jugendlichen des siebenten Schuljahresbesuches und erstreckt sich über ca. zwei Jahre. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

### **ORGANISATIONSFORM**

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Seminare Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist verbindlich. Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 90 Stunden.

Der Unterricht findet für Vorkonfirmanden/-innen und Hauptkonfirmanden/-innen am Dienstag Nachmittag in Blockstunden zu je 90 Minuten statt und wird im 14-tägigen Rhythmus erteilt. Nach den Sommerferien findet jeweils vor Unterrichtsbeginn eine Gruppeneinteilung statt. Ein genauer Terminplan wird mitgeteilt.

Während der Konfirmandenzeit findet eine 8-tägige Segelfreizeit in den Ferien statt. Über die Freizeit werden die Konfirmanden/-innen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Wenn eine Konfirmandin/ein Konfirmand aus einem wichtigen Grund verhindert ist, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, **vorher** eine Beurlaubung von den jeweils Unterrichtenden zu beantragen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung vor.

### **ARBEITSMITTEL**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Unterrichtsmittel:

- Bibel (Ausgabe „Gute Nachricht“. Eine Sammelbestellung wird in der ersten Unterrichtsstunde angeboten.)
- Evtl. „Evangelisches Gesangbuch“

### **TEILNAHME AM GOTTESDIENST UND ABENDMAHL**

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Die gelegentliche Teilnahme an den Gottesdiensten anderer Gemeinden, sowie an Taufen, Trauungen, Beerdigungen, werden anerkannt, wenn eine schriftliche Bestätigung für die Teilnahme vorliegt. Der Besuch von insgesamt 24 Gottesdiensten gibt den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, mit den gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch manchmal mitzugestalten. Sie zeigen durch die Abgabe eines Gottesdienstbons ihre Teilnahme am Gottesdienst bei den Unterrichtenden an. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten

teilzunehmen. Getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden können an der Feier des Abendmahls teilnehmen.

#### **MITVERANTWORTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden/-innen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten, sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt.

#### **ABSCHLUSS UND VORSTELLUNG DER KONFIRMANDENARBEIT**

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

#### **KONFIRMATION**

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt wurde
- die Zahl von 24 Gottesdienstbesuchen nicht erreicht worden ist
- diese Ordnung in anderer Weise beharrlich verletzt wird
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden/-innen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder Landessuperintendentin einlegen.

#### **BESCHLUSS ÜBER DIE ORDNUNG**

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am **18.08.2005** gemäß 14 des Kirchen-gesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (kirchl. Amtsbl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang **2005/2006**.